



**MARKTGEMEINDE  
2662 SCHWARZAU IM GEBIRGE**

BEZ. NEUNKIRCHEN, NÖ.

TEL. 0 26 67/ 238 FAX 0 26 67/ 570

E-mail: [gemeinde@schwarzauimgebirge.at](mailto:gemeinde@schwarzauimgebirge.at)

UID-Nr.: ATU16217001

**Bewilligungspflichtige Vorhaben (§14 NÖ BO 2014)**

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden
2. Errichtung von baulichen Anlagen
3. Abänderung von Bauwerken (wenn Brandschutz, Standsicherheit, Nachbarrechte oder Ortsbild gefährdet); Abbruch von Bauwerken, wenn an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut;
4. Aufstellung von:
  - Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50kW;
  - Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
  - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW;
  - Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, sowie im Grünland-Kleingarten oder die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des §12a Abs. 1;
7. Die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. Die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach §6 verletzt werden können;

**Die Bewilligung eines geplanten Bauvorhabens ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen (Bauansuchen).**

**Diesem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:**

- Bauansuchen
- Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift höchstens 6 Monate alt) und/oder Nachweis des Nutzungsrechtes (Zustimmung des Grundeigentümers)
- Einreichplan (3-facher Ausführung), samt lagerichtige Darstellung der Grenzen des Baugrundstückes und deren Kennzeichnung in der Natur (Grenzkataster, Grenzvermessung, Grenzfeststellungsverfahren). Eine Grenzvermessung darf entfallen, wenn die Grenzen nicht strittig sind und das Bauvorhaben in einem Abstand von mehr als 1m von der Grundstücksgrenze oder – wenn ein Bauwuch einzuhalten ist – ein Hauptgebäude in einem Abstand von mehr als dem um 1m vergrößerten Bauwuch geplant ist.
- Baubeschreibung (3-fach)
- Energieausweis (3-fach)
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden muss der Planverfasser die Objektdaten in elektronischer Form (AGWR II – Datenblatt) der Baubehörde übermitteln.

**Bei der Baubehörde sind vollständige und unterfertigte Unterlagen einzureichen!!!**